Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1979)

Artikel: Durchführung der Halbgefangenschaft im Kanton Zürich

Autor: Weilenmann, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050992

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DURCHFÜHRUNG DER HALBGEFANGENSCHAFT IM KANTON ZÜRICH

E. Weilenmann

(Dr. iur., stv. Direktionssekretär, Justizdirektion des Kantons Zürich)

I. Einführung

Bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung I zum Schweizerischen Strafgesetzbuch am 1. Januar 1974 begann im Kanton Zürich die interne Diskussion darüber, ob von der Ermächtigung zur Einführung der Halbgefangenschaft und des tageweisen Vollzuges im Sinne von Art. 4 VStGB 1 Gebrauch gemacht werden sollte. Die damalige starke Belegung der Bezirksgefängnisse legte eine gewisse Vorsicht nahe, und die nähere Prüfung der Frage, ob nicht vorerst eine Spezialisierung unserer elf Bezirksgefängnisse in Angriff zu nehmen sei, führte zu einem Aufschub der Einführung neuer Vollzugsformen.

Im Herbst 1975 war dann klar, dass an eine echte Spezialisierung vorläufig nicht zu denken war, so dass die Frage der Einführung von Halbgefangenschaft und tageweisem Vollzug wieder aufgenommen wurde. Dabei wurde der tageweise Vollzug von Strafen bis zu 14 Tagen sehr bald ausgeklammert: Hier ergab sich sowohl intern bei der Justizdirektion wie bei den zürcherischen Vollzugsbehörden Einigkeit darüber, dass Aufwand und Wirkung in einem derart ungünstigen Verhältnis stünden, dass auf diese Möglichkeit zu verzichten sei. Angesichts der recht freizügigen Aufschubspraxis unserer Vollzugsbehörden ist es nämlich ohne weiteres möglich, Strafen von dieser Dauer in den Ferien zu verbüssen, so dass ihr Vollzug nicht zu Beeinträchtigungen im Erwerbsleben führt. Andererseits hätte diese Vollzugsform unsere Betriebe genau an den Wochentagen am meisten belastet, an denen wir ohnehin Mühe haben, den Betrieb ohne allzu weitgehende Beeinträchtigungen des Anspruches unseres Personals auf freie Wochenenden aufrecht zu erhalten. Zudem hätten die für diesen Zweck vorgesehenen Zellen in unseren Betrieben während der Woche freibleiben müssen, was angesichts der damaligen wie heutigen Belegung unserer Gefängnisse nicht zu verantworten war und es nach wie vor nicht ist.

Aber auch die Halbgefangenschaft - oder besser, die Möglichkeit ihrer Einführung - bot Stoff für heftige Diskussionen zwischen Gefängnissen, Vollzugsbehörden und Justizdirektion. Während bei den Gefängnissen vor allem eine Beeinträchtigung der Sicherheit durch das stete Ein und Aus sowie eine Vermehrung betrieblicher Umtriebe gefürchtet wurde, stand bei den Vollzugsbehörden die Überlegung im Vordergrund, dass damit den kurzen Strafen jeder eigentliche Strafcharakter genommen werde, was ihre Wirksamkeit schwinden lassen werde. Dieses Argument fand bei der Justizdirektion wenig Verständnis; dort herrschte schon seit Jahren die Auffassung, dass kurze Freiheitsstrafen, und jedenfalls solche unter drei Monaten - als weitgehend sinnlos zu betrachten seien, und man hatte mit Bedauern verfolgt, wie bei den Vorarbeiten für die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Gegner der kurzen Freiheitsstrafen unterlagen. Damit lag es auf der Hand, zumindest die negativen Auswirkungen der kurzen Freiheitsstrafen zu reduzieren. wofür die Halbgefangenschaft geeignet erschien.

Einigkeit wurde nicht erzielt, und da die entsprechende Kompetenz mit der Verordnung über die Bezirksgefängnisse von 1972 an die Justizdirektion delegiert worden war, hatte der Justizdirektor auf Grund widersprüchlicher Meinungen über die Einführung zu entscheiden. Dies hatte zwei Folgen: Zum einen wurde die Halbgefangenschaft mit Verfügung vom 19. Februar 1976 auf den 1. Juni des gleichen Jahres nicht definitiv, sondern versuchsweise eingeführt, wenn auch ohne Befristung, und zum anderen wurde den Bedenken der Vollzugsbehörden durch die Beschränkung der Halbgefangenschaft auf Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der neuen Verurteilung keine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verbüsst haben, Rechnung getragen.

Da nur Gefängnisse, die eine einwandfreie Trennung zwischen intern beschäftigten Gefangenen und solchen in der Halbgefangenschaft erlauben, für die neue Vollzugsform in Frage kamen, und einzelne Betriebe für andere Zwecke reserviert bleiben mussten, standen nur 65 Plätze für die Halbgefangenschaft zur Verfügung. Die Besorgnis, damit einem zu grossen Andrang nicht gewachsen zu sein, führte dazu, die Halbgefangenschaft auf Strafen von mindestens drei Wochen Dauer zu beschränken. Diese Grenze wurde als vernünftig betrachtet, beträgt doch der gesetzliche Ferienanspruch drei Wochen, so dass kürzere Strafen

- wie bereits erwähnt - anders verbüsst werden können.

Vorwiegend betrieblichen Problemen wurde mit den zusätzlichen Weisungen über die Durchführung der Halbgefangenschaft Rechnung getragen, die von der Justizdirektion am 21. Mai 1976 erlassen wurden. Sie fallen im Rahmen dieses Referates ausser Betracht; es sei lediglich angeführt, dass die Rücksichtnahme auf die betrieblichen Gegebenheiten der Gefängnisse und ihr Personal zu einer weiteren Einschränkung des für die Halbgefangenschaft in Frage kommenden Personenkreises führte: Im wesentlichen können die Gefängnisse für die auswärtige Arbeit nur werktags, in Ausnahmefällen auch samstags, und zwar nur zwischen 07.00 und 19.00 Uhr verlassen werden. Schichtarbeiter und Personen, die am Sonntag arbeiten müssen, bleiben damit ausgeschlossen.

II. Durchführung

Zur praktischen Durchführung der Halbgefangenschaft im Kanton Zürich kurz folgendes:

Geht einer Bezirksanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ein rechtskräftiges Urteil zum Vollzug zu, das auf eine Strafe zwischen drei Wochen und drei Monaten Dauer lautet, überprüft sie anhand der Akten, ob der Verurteilte die Anforderungen für die Halbgefangenschaft erfüllt, d.h. ob er in den letzten fünf Jahren vor der Verurteilung keine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verbüsst hat und ob er nicht als flucht- oder gemeingefährlich zu betrachten ist. Kommt der Verurteilte für diese Vollzugsform in Frage, wird ihm mit dem Strafantrittsbefehl, der üblicherweise etwa zwei Monate vor dem Antrittstermin verschickt wird, ein Merkblatt zugestellt, das über die Möglichkeit der Halbgefangenschaft orientiert.

Will der Verurteilte von dieser Erleichterung Gebrauch machen, hat er innert zehn Tagen nach Erhalt des Strafantrittsbefehles der Vollzugsbehörde ein entsprechendes Gesuch einzureichen, wobei er angeben kann, in welches der vier zur Verfügung stehenden Bezirksgefängnisse - Hinwil, Meilen, Uster oder Winterthur - er eingewiesen zu werden wünscht. Beizulegen ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder andere

Unterlage, aus der hervorgeht, dass er für die Dauer der Strafe einen Arbeitsplatz besitzt.

Allenfalls nach einer Änderung des Antrittstermines hat er dann seine Strafe anzutreten, während derer er - mit Ausnahme des Eintrittstages - seiner bisherigen Arbeit nachgehen kann. Für das Kostgeld hat er selbst aufzukommen, wobei beim Eintritt ein Depositum abzuliefern ist, das heute Fr. 200.— beträgt, während in der Folge die Gefängnisverwaltung jeweils auf den Termin seiner Lohnauszahlung Rechnung stellt. Die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Kostgelderlasses besteht; zuständig ist die Justizdirektion. Entsprechende Fälle blieben bisher selten, was angesichts der geringen Höhe des Kostgeldes nicht weiter verwunderlich ist: Der Grundansatz von Fr. 20.— pro Tag reduziert sich, wenn die Mahlzeiten nicht im Gefängnis eingenommen werden, so dass der Grossteil der Halbgefangenen für die Werktage lediglich ein Kostgeld von Fr. 15.— zu entrichten hat.

Abgesehen von Kontrollen beim Eintritt am Abend wird der Gefangene in der Halbgefangenschaft nur in einer Beziehung überwacht: Die Gefängnisverwaltung wird sich zumindest einmal, in Zweifelsfällen häufiger, direkt darüber vergewissern, dass er sich tatsächlich am angegebenen Arbeitsort aufhält. Dass dies in den Fällen, wo der Arbeitgeber über die Strafverbüssung nicht orientiert ist, so geschieht, dass dieser Umstand nicht bekannt wird, liegt auf der Hand.

Die auswärtige Arbeit dauert bis und mit dem letzten Tag der Strafe, sofern dem Gefangenen diese Vergünstigung nicht entzogen werden muss. Dafür kommen drei Ursachen in Frage: Verlust der Arbeitsstelle, Nichtbezahlung des Kostgeldes und Missbrauch der Halbgefangenschaft, beispielsweise durch Schmuggel von Waren ins Gefängnis, oder andere erhebliche Vergehen gegen die Verordnung über die Bezirksgefängnisse.

Um dem Gefangenen Auseinandersetzungen mit der Polizei und anderen Amtsstellen, die über die Strafverbüssung Bescheid wissen, zu ersparen, wird ihm ein Ausweis abgegeben, mit dem er bei allfälligen Kontrollen nachweisen kann, dass er zum Verlassen des Gefängnisses berechtigt ist.

III. Verlauf in den letzten beiden Jahren

Ende 1977 bestand im Kanton Zürich die Möglichkeit der Halbgefangenschaft seit 19 Monaten, so dass es sich wohl rechtfertigt, eine erste Bilanz der Erfahrungen mit dieser Vollzugsform zu ziehen. Dass dies nicht nur wegen des heutigen Referates geschah, liegt auf der Hand; auf Grund der gleichen Unterlagen wird die Justizdirektion auch über die Weiterführung des Versuches oder die definitive Einführung der Halbgefangenschaft zu entscheiden haben und auch die Frage prüfen müssen, ob der Rahmen der Halbgefangenschaft unverändert bleiben oder weiter gezogen werden soll.

Seit dem 1. Juni 1976 haben insgesamt 394 Personen von der Möglichkeit der Halbgefangenschaft Gebrauch gemacht, darunter zehn Frauen. Sie verbüssten im Mittel eine Strafe von 41 Tagen, wobei der grösste Teil dieser Strafen, nämlich 84 Prozent, wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand ausgesprochen wurde, bei weiteren vier Prozent wegen anderen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz.

Nur in 16 Fällen oder rund vier Prozent konnte die Strafe nicht in der Form der Halbgefangenschaft zu Ende geführt werden: 13 Mal musste die Bewilligung aus disziplinarischen Gründen entzogen werden, wobei fast ausschliesslich Alkoholprobleme das auslösende Moment waren, und in drei Fällen fiel die Möglichkeit der Halbgefangenschaft wegen Stellenverlustes dahin. Das damit vorliegende Indiz, dass die Alkoholproblematik, die bei einem Grossteil der Halbgefangenen zur Strafe führte, in zahlreichen Fällen nach wie vor besteht, wurde durch die Angaben der Verwalter der vier Gefängnisse bestätigt: Zwar führten auch weitere Punkte, wie beispielsweise unpünktliches Einrücken am Abend, fragwürdige Gesuche um Bewilligung der späteren Heimkehr und Meinungsverschiedenheiten über die Samstagsarbeit zu Friktionen. Der Grossteil aller Auseinandersetzungen wurde aber durch mehr oder weniger angetrunkenes Einrücken am Abend ausgelöst, auch wenn dies nicht zum Entzug der Halbgefangenschaft führte.

Die Befürchtungen der Gefängnisse bewahrheiteten sich dagegen nicht: Die zusätzlichen Umtriebe blieben durchaus in Grenzen, die Zahlungsmoral der Halbgefangenen war gut, und es waren auch keine Fälle zu verzeichnen, in denen die Halbgefangenschaft zu einer tatsächlichen Bedrohung der Gefängnissicherheit geführt hätte. Dementsprechend sind die vier betroffenen Gefängnisverwalter, die anfänglich sehr skeptisch waren, heute auch einer Weiterführung der Halbgefangenschaft nicht mehr abgeneigt.

Aber auch die Sorgen, die bei der Justizdirektion vorhanden waren, wurden durch die Statistik ausgeräumt: Das als eher knapp eingeschätzte Angebot von 65 Plätzen wurde nie vollständig ausgeschöpft, so dass keinem Verurteilten diese Vollzugsform wegen Platzmangels hat verweigert werden müssen. Selbt die Wahl des zusagenden Gefängnisses - wegen der Distanz zum Arbeitsort nicht unwesentlich - musste nie aus Platzgründen eingeschränkt werden: Nur in zwei von den vier Betrieben waren die zur Verfügung stehenden Plätze jemals vollständig belegt, und dies nur während kurzer Zeit, während in den anderen beiden Gefängnissen immer eine gewisse Reserve zur Verfügung stand. Auf das ganze Jahr umgerechnet, betrug die Belegung in den vier Betrieben 1977 zwischen 20 und 67 Prozent, im kantonalen Mittel 47 Prozent, so dass - entgegen unseren anfänglichen Befürchtungen - heute weniger eine Einschränkung der Halbgefangenschaft zur Diskussion steht als deren Erweiterung.

IV. Einzelaspekte

Die Aufschlüsselung der Ergebnisse von 1976 und 1977 lieferte auch die notwendigen Angaben, um gewisse weitere Annahmen zu überprüfen und die Stichhaltigkeit der Kritik an der Halbgefangenschaft zu überprüfen.

In den Diskussionen um die Einführung der Halbgefangenschaft massgeblich war der Gedanke, dass der Vollzug kurzer Strafen durch die Beeinträchtigung im Erwerbsleben oft übermässige Auswirkungen auf die unbeteiligten Familienangehörigen des Verurteilten herbeiführe. Die Statistik belegt, dass die Halbgefangenschaft tatsächlich geeignet ist, diese Auswirkungen zu mildern, und dabei weitgehend auch Personen zu gute kam, bei denen Angehörige vorhanden sind, die von einer anderen Form des Strafvollzuges härter getroffen würden: 51 Prozent aller Halbgefan-

genen waren verheiratet, und bei den rund 30 Prozent Geschiedener ist zu vermuten, dass der grösste Teil von ihnen ebenfalls Unterstützungsleistungen zu erbringen hat, zu denen sie während des Strafvollzuges nur eingeschränkt in der Lage gewesen wären.

Bewahrheitet hat sich die Annahme, dass hauptsächlich wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand Verurteilte in den Genuss der Halbgefangenschaft gelangen würden. Wie bereits erwähnt, waren 84 Prozent aller Halbgefangenen wegen dieses Deliktes verurteilt, und der Vergleich mit den Freiheitsstrafen wegen anderer Straftaten zeigt auch, dass bei diesem Tatbestand der Anteil der Halbgefangenen wesentlich grösser ist: 1977 mussten insgesamt 638 Personen im Kanton Zürich Freiheitsstrafen zwischen drei Wochen und drei Monaten Dauer antreten, davon 342 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand. Von diesen 342 verbüssten 263 oder 63 Prozent ihre Strafe in der Form der Halbgefangenschaft. Von den 296 wegen anderer Delikte zu gleichen Strafen verurteilten Personen kamen nur 46 oder 17 Prozent in den Genuss dieser Vollzugsform.

Ich masse mir kein abschliessendes Urteil darüber an, ob diese Erscheinung positiv oder negativ zu bewerten ist. Sie birgt sicher die Gefahr in sich, dass wegen dieser liberaleren Form des Strafvollzuges stellenweise die Tendenz wieder zunimmt, Fahren in angetrunkenem Zustand als Kavaliersdelikt zu betrachten. Andererseits fällt aber in Betracht, dass gerade diese Gruppe von Verurteilten zu einem grossen Teil aus sozial eingeordneten und andersweitig nicht auffallenden Personen besteht, bei denen ein Stellenverlust oder die aus der normalen Strafverbüssung häufig resultierende soziale Ächtung geeignet wäre, einen langfristigen negativen Prozess auszulösen, der mit der Halbgefangenschaft vermieden wird. Wie die Auswirkungen der Halbgefangenschaft hier zu bewerten sind, kann wohl erst in einigen Jahren auf Grund umfangreicheren Materials festgestellt werden. Für mich fällt allerdings hier vor allem in Betracht, dass es bis heute wohl kaum irgendwelche stichhaltigen Beweise dafür gibt, dass die Form und die Härte des Strafvollzuges geeignet wären, die Häufigkeit eines bestimmten Deliktes in positivem oder negativem Sinn zu beeinflussen.

Häufig gehört haben wir im Zusammenhang mit der Halbgefangenschaft

den Verdacht, dass hier eine Vollzugsform eingeführt werde, von der vor allem "die oberen Schichten" profitieren würden, während für die Arbeiter und Angestellten alles beim Alten bleibe. Wie ernst diese Vorwürfe gemeint waren, sei dahingestellt; sie haben sich jedenfalls nicht bewahrheitet. Die Aufteilung der Halbgefangenen auf die verschiedenen Berufssparten entspricht - wenn man nur die Männer berücksichtigt ziemlich genau der Bevölkerungsstatistik. Etwas höher als in der männlichen Bevölkerung des Kantons Zürich liegt mit 17 gegenüber rund 11 Prozent der Anteil der selbständig Erwerbenden unter den Halbgefangenen. Gründe für diese Abweichung waren bisher nicht zu eruieren, doch liegt sie nicht in einer Grössenordnung, die zur Vermutung Anlass geben müsste, dass hier irgendwelche Klassenunterschiede massgeblich wären.

Entsprechende Zahlen fehlen für die Frauen in Halbgefangenschaft. In etwas mehr als eineinhalb Jahren waren es gerade zehn, eine zu kleine Zahl, um daraus irgendwelche Schlüsse zu ziehen, ausser demjenigen, dass der Anteil der Frauen bei der Halbgefangenschaft ungefähr demjenigen beim Total aller Strafen in unserem Kanton entspricht, so dass hier weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung der Frauen ersichtlich ist.

Zu Bedenken hatte bei der Einführung der Halbgefangenschaft endlich der Umstand gegeben, dass die durch die erwähnten Sachzwänge vorgegebene Bezeichnung der vier in Frage kommenden Bezirksgefängnisse geographisch nicht ausgewogen war und insbesondere den Bezirk Affoltern, den Südwesten des Kantons Zürich, benachteiligte. Ohne Zweifel ist für die Verurteilte mit Arbeitsort in diesem Bezirk die Halbgefangenschaft mit einem recht erheblichen Anmarschweg verbunden, doch zeigen die Ergebnisse, dass dies nicht dazu geführt hat, dass in diesem Bezirk nicht von der Halbgefangenschaft Gebrauch gemacht worden wäre. Vielmehr liegt das Verhältnis zwischen Halbgefangenen und der Einwohnerzahl des Bezirkes auch für den Bezirk Affoltern durchaus innerhalb der Bandbreite, die auch andere, geographisch eher begünstigte Bezirke einschliesst. Auch wenn eine Verbesserung durch ein Gefängnis für Halbfreiheit in der Nähe des Bezirkes Affoltern durchaus wünschbar wäre, muss sie damit nicht als sofort erforderlich und unumgänglich betrachtet werden.

V. Zukunftsperspektiven

Damit bleibt noch darzustellen, welche Schlüsse der Kanton Zürich aus den aufgeführten Ergebnissen im Hinblick auf die Zukunft der Halbgefangenschaft ziehen kann und möglicherweise ziehen wird.

Bereits gesagt wurde, dass die positiven Ergebnisse eine Aufgabe dieser Vollzugsform wohl ausschliessen und dass damit eher an eine Erweiterung zu denken ist. Da die Begrenzung auf eine Strafdauer von höchstens drei Monaten bundesrechtlich festgelegt ist, käme lediglich eine Ausdehnung nach unten in Frage, wenn man vom Strafmass ausgehen will. Die Zahl der im Kanton Zürich im letzten Jahre verbüssten Strafen zwischen 15 Tagen und drei Wochen würde es bei der Belegung der für die Halbgefangenschaft vorgesehenen Plätze durchaus erlauben, auch diese Gruppe von Verurteilten in den Genuss dieser Erleichterung kommen zu lassen.

Ein anderer Weg, eine grössere Gruppe von Verurteilten zu erfassen, wäre es, die Anforderungen hinsichtlich Vorstrafen in den letzten fünf Jahren fallen zu lassen, und nur noch den Nachweis einer Arbeitsstelle zu verlangen. Ob damit der richtige Wege beschritten würde, ist für den Kanton Zürich eine eher akademische Frage: Das Missverhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Platz und dem Kreis der dann in Betracht kommenden Verurteilten schliesst diese Erweiterung aus, und an den Einbezug weiterer Gefängnisse ist vorerst nicht zu denken, ebensowenig wie an die aus finanziellen Gründen vorläufig kaum zu realisierende Schaffung geeigneter Spezialbetriebe. Persönlich bin ich allerdings der Ansicht, dass die heutigen Kriterien in dieser Beziehung richtig sind: Es geht uns darum, die negativen Auswirkungen kurzer Freiheitsstrafen bei erstmals in den Strafvollzug gelangenden Personen zu vermeiden, und nicht etwa um eine Privilegierung aller Täter, deren Delikte zu keiner längeren Strafe als drei Monaten Anlass geben.

Endlich bestünde auch die Möglichkeit, eine grössere Gruppe von Verurteilten zu erfassen, wenn die zeitlichen Möglichkeiten für die Auswärtsarbeit in dem Sinne erweitert würden, dass auch Schichtarbeiter und Personen mit Sonntagsdienst von der Halbgefangenschaft Gebrauch machen könnten. Im Sinne der Rechtsgleichheit wäre dies ohne Zweifel

eine Verbesserung, die nicht ausser acht gelassen werden darf. Sie stellt aber erhebliche Mehransprüche an unser Personal, das in jüngster Zeit durch andere Neuerungen bereits teilweise über Gebühr belastet wurde. Ohne angepasste Personalvermehrungen in unseren Betrieben ist daher an diese Neuerung vorläufig wohl kaum zu denken, und auch hier macht es die Finanzlage unseres Kantones eher unwahrscheinlich, dass uns in nächster Zeit die entsprechenden Stellen bewilligt werden.

Keinen Anlass sehen wir dagegen für eine Änderung der Vorschrift von Art. 4 VStGB 1 über die maximale Dauer der Halbgefangenschaft. Unsere Erfahrungen mit der Halbfreiheit im Strafvollzug zeigen deutlich, dass dies eine höchst problematische Angelegenheit wäre: Die Belastung des Betroffenen durch den mit der Halbgefangenschaft verbundenen, ständigen Wechsel zwischen freiem Dasein und Gefängnisleben ist nicht zu unterschätzen, und ich zweifle daran, ob die Mehrzahl der Verurteilten dieser Belastung über längere Zeit gewachsen wären. Eine Erweiterung des Rahmens nach oben wäre damit eher geeignet, Fehlschläge zu produzieren, die sich für den Betroffenen erst recht negativ auswirken, und dies kann wohl kaum Aufgabe des Strafvollzuges sein.

Zusammenfassung

Der Kanton Zürich hat die Halbgefangenschaft gemäss Art. 4 VStGB 1 erst auf den 1. Juni 1976 eingeführt, wobei diese Vollzugsform von den Verurteilten in Anspruch genommen werden kann, die Strafen zwischen drei Wochen und drei Monaten Dauer zu verbüssen haben und in den letzten fünf Jahren vor der neuen Verurteilung keine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe erstanden haben. Auf die Einführung des tageweisen Vollzugs wurde dagegen verzichtet.

Die Erfahrungen der ersten eineinhalb Jahre zeigen, dass sich diese Vollzugsform bewährt hat, und dass keines der ursprünglich erwarteten Probleme bei ihrer Durchführung aufgetreten ist. Dass diese Vollzugsform zu einem grossen Teil Verurteilten zugute kommt, die wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bestraft werden müssen, zeigen die Ergebnisse klar; dieser Umstand ist jedoch eher positiv zu bewerten.

Die Erfahrungen der ersten eineinhalb Jahre schliessen eine Aufgabe dieser neuen Vollzugsform aus und legen eher eine gewisse Erweiterung nahe.

Résumé

L'exécution de la semi-détention dans le canton Zurich

Les condamnés peuvent demander à en bénéficier pour autant que les peines qui leur sont infligées sont de plus 3 semaines et de moins de 3 mois et que durant les 5 années précédants le nouveau jugement, ils n'ont pas été condamnés à une peine d'emprisonnement ou de réclusion. En revanche, le canton a renoncé à fractionner l'exécution des peines. L'expérience faite durant un an et demi est positive; aucun des inconvénients que l'on pouvait craindre ne s'est produit. Cette mesure profite surtout aux condamnés pour avoir conduit en étant pris de boisson,

ce qui est normal. L'expérience étant positive, on peut envisager l'extension de cette alternative aux condamnés dont la peine est de plus de 15 jours et de moins de 3 semaines.

Summary

Half-detention in the Canton of Zurich

The possibility of half-detention for the serving of prison sentences between three weeks and three months was introduced by the Canton of Zurich on June 1st, 1976. The experiences of the first one and a half year have shown that this system can be considered successful, while the expected problems failed to arise. It was also seen that mainly persons sentenced for conducting a vehicle while under the influence of alcohol profited from this institution, a fact already envisaged before the introduction of the half-detention. An extension of this system to include also sentences between 15 days and three weeks of prison is probable.